



Verwaltungsgemeinschaft
Eggenenthal

Telefon (0 83 47) 92 00-0
Fax (0 83 47) 92 00-30
E-Mail rathaus@vgem-eggenenthal.bayern.de

Verwaltungsgemeinschaft Eggenenthal
Römerstraße 12
87653 Eggenenthal

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Wird von der Behörde ausgefüllt

Hundemarken-Nr.:
wurde am
 ausgehändigt/übersandt

Anmeldung eines Hundes

Angaben über den Hundehalter (m/w/d) bzw. dessen gesetzlicher Vertreter:

Name, Vorname	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Telefonnummer / E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Name, Vorname des Ehegatten (m/w/d) bzw. Lebensgefährten (m/w/d)	<input type="text"/>

Angaben über den Hund

Name des Hundes	Wurfdatum (Alter)	Fellfarbe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rasse des Hundes (bei Mischlingen alle Rassen)	Seit wann in der Gemeinde	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorbesitzer/bei Welpen Züchter des Hundes (Name, Vorname, Anschrift)		
<input type="text"/>		

Kampfhund ja nein Geschlecht männlich weiblich
Jagdprüfung ja nein

Ich habe bereits einen Hund angemeldet. Dies ist eine weitere Anmeldung.

Im Haushalt leben somit insgesamt (Gesamtzahl) Hunde.

Ich hatte bereits früher einen Hund angemeldet.

Die Hundesteuer in Höhe von € für das Kalenderjahr wurde entrichtet an die
Gemeinde/Stadt als Nachweis habe ich den Kontoauszug mit der Abbuchung
oder den Nachweis über die Zahlung in der letzten Gemeinde/Stadt beigefügt.

SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung)

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):	BIC (8 oder 11 Stellen):
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut: <input type="text"/>	

Ort, Datum

.....
Unterschrift

!!Bitte die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite beachten!!

Wichtiges für den Hundehalter

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund im Gemeindegebiet hält. Die Hundesteuer ist eine gemeindliche **Jahresaufwandsteuer** nach der derzeit gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde.

Anmeldepflicht

Wer einen Hund (über 4 Monate alt) im Laufe eines Jahres erwirbt oder im Haushalt aufnimmt, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet wurde unverzüglich anzuzeigen.

Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt anmelden.

Abmeldung

Ist ein Hund während des Kalenderjahres verkauft, verstorben oder entlaufen, so muss der Hund innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt abgemeldet werden. Im Falle des Verkaufes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Im Falle des Todes wird eine Bescheinigung des Tierarztes oder der Tierkörperbeseitigungsanstalt benötigt.

Hundezeichen

Jeder steuerpflichtige Hund muss stets, außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes, dass für ihn gültige Hundezeichen tragen.

Die Hundesatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Ort, Datum

.....
Unterschrift